

## **Kitaplatzklage & Co.**

### **Informationsveranstaltung am 10.11.2018**

Damit ein Gerichtsverfahren erfolgreich ist, muss es gut vorbereitet werden. Die folgenden Schritte sind wichtig:

#### **Für welches Kind besteht welcher Anspruch?**

- Vor dem 1. Geburtstag besteht ein Anspruch auf Förderung nur, wenn besondere Gründe vorliegen. Der zeitliche Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- Vom 1. Geburtstag bis zum 3. Geburtstag besteht ein Anspruch für alle Kinder jedenfalls auf Teilzeitförderung von zzt. 5 bis 7 Stunden täglich. Auf mehr nur, wenn darüber hinaus Bedarf besteht.
- Vom 3. Geburtstag bis Schuleintritt besteht ein Anspruch für alle Kinder auf Förderung in der Kita, bei besonderem Bedarf oder ergänzend ist auch Tagespflege möglich.

#### **Eigene Suche**

- Bei der Suche nach einem geeigneten Platz in einer Kita oder in der Tagespflege sollten alle Schritte gut dokumentiert werden. Für ein späteres Gerichtsverfahren ist eine Liste mit den kontaktierten Kitas/Tagespflegepersonen und deren Reaktionen hilfreich, um nachzuweisen, dass kein Platz gefunden wurde.
- Je mehr Kitas/Tagespflegepersonen kontaktiert wurden, desto besser. Es sollten aber mindestens etwa 10 sein.
- Dies hängt davon ab, wie viele passende Kitas/Tagespflegepersonen sich in einer zumutbaren Entfernung zur Wohnung oder dem Arbeitsplatz befinden.

#### **Antragstellung beim Jugendamt**

- Der Antrag auf Erteilung eines Kitagutscheins muss beim Jugendamt des Bezirks frühestens 9 Monate und spätestens 2 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn gestellt werden.
- Hier gilt im Hinblick auf ein späteres Gerichtsverfahren aber, dass eine frühe Antragstellung sinnvoll ist, damit das Jugendamt möglichst viel Zeit hat, den Anspruch auf Förderung zu erfüllen.
- Dies geschieht durch den Nachweis eines bedarfsgerechten Platzes durch das Jugendamt, nicht bereits mit Erteilung des Kitagutscheins.
- In den Antrag sollte aufgenommen werden, für wie viele Stunden täglich in welchem Zeitraum der Platz benötigt wird. Auch die Gründe hierfür sollten angegeben werden, wenn mehr als Teilzeitförderung (zzt. 5-7 Stunden täglich) benötigt wird. § 3 Abs. 2 VOKitaFöG enthält eine Aufzählung aller erforderlichen Angaben.
- Es gibt ein Antragsformular bei den Jugendämtern.
- Auch hier empfiehlt es sich, alle Schritte zu dokumentieren, sich also schriftlich an das Jugendamt zu wenden, sich mündliche Aussagen schriftlich bestätigen zu lassen etc.

### **Wunsch- und Wahlrecht bei der Kitasuche**

- Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung, die vom Konzept und den Werten den Wünschen der Eltern entspricht. Entscheidend sind die Wahl der Eltern und der Förderbedarf des Kindes.
- Die Grenze ist erreicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen, sofern das Kindeswohl gewahrt ist.
- Auch die Wahl zwischen Kita und Tagespflege steht grundsätzlich den Eltern zu.
- Die Rechtsprechung schränkt das Wunsch- und Wahlrecht bei fehlenden Plätzen ein: Der Anspruch ist dann bereits mit Nachweis eines Platzes in einer Kita oder bei einer Tagespflegeperson erfüllt, unabhängig davon, was die Eltern bevorzugen. Auch besteht dann keine Wahl zwischen öffentlichen und freien Trägern (so jedenfalls das OVG Berlin-Brandenburg und das Bundesverwaltungsgericht)

### **Untätigkeit des Jugendamts oder Ablehnung des Antrags**

- Wird der Kitagutschein nicht innerhalb von 3 Monaten erteilt, kann eine Untätigkeitsklage erhoben werden, gleichzeitig kann ein gerichtliches Eilverfahren eingeleitet werden, wenn es bereits dringend ist.
- Lehnt das Jugendamt den Antrag auf Erlass eines Kitagutscheins ab, ist hiergegen Widerspruch zu erheben und im Anschluss ggf. zu klagen. Auch hier kann zeitgleich ein gerichtliches Eilverfahren eingeleitet werden, wenn es bereits dringend ist.
- Ebenso, wenn der Kitagutschein zwar bewilligt wird, aber z.B. weniger Stunden Betreuungsbedarf zugesprochen wurden als benötigt werden.

### **Den Anspruch auf Förderung gerichtlich geltend machen**

- Primär besteht Anspruch auf den Nachweis eines bedarfsgerechten und zumutbar erreichbaren Platzes in einer Kita oder bei einer Tagespflegeperson.
- Zuständig sind die Verwaltungsgerichte.
- Wenn es zeitlich dringend ist, kann ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden. Die Dringlichkeit muss man gegenüber dem Gericht glaubhaft machen.
- Eilverfahren dauern nur wenige Wochen, dafür prüft das Gericht nur summarisch und trifft nur eine vorläufige Entscheidung. In der Regel ist daher zusätzlich das Klageverfahren zu führen, in dem die endgültige Entscheidung getroffen wird.
- Der Anspruch auf Förderung besteht unbedingt – Kapazitätsmangel, Unmöglichkeit, Personalmangel etc. sind keine rechtlich relevanten Einwände (jedenfalls nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts und des OVG Berlin-Brandenburg; anders sieht es wohl das VG Berlin): Das Land Berlin hat dem antragstellenden/klageführenden Kind einen Platz zu verschaffen.
- Es handelt sich um einen Anspruch des Kindes. Deshalb ist jedenfalls ab dessen 1. Geburtstag unerheblich, ob seine Eltern berufstätig sind oder Sozialleistungen beziehen.
- Der Platz muss bedarfsgerecht sein. Hierzu gehört auch die Erreichbarkeit. Zumutbar sind etwa 30 Minuten Dauer zu Fuß und mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Fahrstrecke mit dem Auto kann nur zugrunde gelegt werden, wenn ein solches vorhanden und verfügbar ist. Liegt die Kita/Tagespflege auf dem Weg zur Arbeit kann ein längerer Weg zumutbar sein, hier kommt es dann auf die Dauer des Umwegs an.

- Kapazitätsmangel kann vom Jugendamt nur in Bezug auf einzelne Einrichtungen eingewandt werden, nicht aber grundsätzlich. Und auch dann muss das Jugendamt diesen nachweisen.
- Hat man sich bereits selbst einen Platz beschafft, der aber nicht bedarfsgerecht ist, besteht der Anspruch weiter. Ebenso, wenn man angebotene Plätze ablehnt, weil diese nicht bedarfsgerecht sind.

### **Den Anspruch auf Kostenerstattung bei Selbstbeschaffung gerichtlich geltend machen**

- Sekundär besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die durch Selbstbeschaffung eines Platzes oder einer anderen Betreuungsmöglichkeit entstehen.
- Zuständig sind die Verwaltungsgerichte.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat folgende Voraussetzungen dafür aufgestellt:
  - Der Bedarf muss dem Jugendamt rechtzeitig mitgeteilt worden sein (= rechtzeitiger Antrag auf Kitagutschein und kein Platz nachgewiesen),
  - die Voraussetzungen für den Anspruch auf Förderung müssen bestehen,
  - die Bedarfsdeckung duldet keinen zeitlichen Aufschub.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat bisher offen gelassen, ob zuerst ein gerichtliches Eilverfahren zur Verschaffung eines Platzes geführt werden muss, um die Dringlichkeit nachzuweisen. Dies ist aber wohl nicht nötig, wenn keine Abhilfe zu erwarten ist.
- Wichtig ist, dass man den Anspruch auf Kostenerstattung beim Jugendamt angemeldet hat bevor man ihn gerichtlich geltend macht. Manche Jugendämter bieten den Abschluss von diesbezüglichen Vereinbarungen an, dann ist der Weg zu Gericht nicht notwendig. Ansonsten auf eine schriftliche Ablehnung des Antrags bestehen.
- Es können die Kosten für eine geeignete und erforderliche selbst beschaffte Betreuung übernommen werden, die übernahmefähig sind.
- Ob die Erforderlichkeit und die Geeignetheit vorliegen, prüfen eigentlich die Jugendhilfeträger. Bei Ersatzbeschaffung wird jedoch vom Gericht nur überprüft, ob die selbst beschaffte Lösung vertretbar ist. Dies dürfte auch für Babysitter-Kosten der Fall sein (die bisher vorliegenden Gerichtsentscheidungen betreffen alle selbst beschaffte Kita-Plätze).
- Übernahmefähig sind nur die Mehrkosten, die bei einer rechtzeitigen Anspruchserfüllung des Jugendamtes nicht entstanden wären. Dies wirkt sich aus, wenn kein Anspruch auf einen kostenfreien Platz besteht.

### **Verdienstaufschlag gerichtlich geltend machen**

- Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Verdienstaufschlag (möglicherweise auch andere Schäden) im Wege der Amtshaftung zu ersetzen ist, wenn kein Kitaplatz/Tagespflegeplatz nachgewiesen oder selbst beschafft werden kann.
- Zuständig sind die Zivilgerichte.
- Weist das Jugendamt nicht rechtzeitig einen Kitaplatz/Tagespflegeplatz nach, verletzt es eine Amtspflicht.
- Diese Amtspflicht schützt auch die Eltern des betroffenen Kindes.
- Nachgewiesen werden muss, dass die Bediensteten des Jugendamtes hieran ein Verschulden trifft. Dabei gilt jedoch, dass allein aufgrund der Amtspflichtverletzung ein Anscheinsbeweis besteht, dass das Jugendamt Verschulden trifft. Diesen Anschein muss es erschüttern und dies ggf. auch beweisen.

- Es besteht eine Schadensminderungspflicht: Die Eltern müssen alles Zumutbare unternehmen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Außerdem werden anderweitige Zuwendungen und ersparte Kosten angerechnet.
- Amtshaftung kann nur erfolgreich geltend gemacht werden, wenn vorher versucht worden ist den Anspruch auf Förderung des Kindes in einer Kita oder bei einer Tagespflegeperson durchzusetzen. Versäumt man dies, scheidet der Schadensersatz aus.